

Bayerisches Staatsministerium
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst



Studienberatung
für das
**Lehramt für
Sonderpädagogik
in Bayern**

im Hinblick auf die Wahl der
sonderpädagogischen Fachrichtung(-en)

Stand: 13.09.2017

Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Studienberatung für das Lehramt für Sonderpädagogik im Hinblick auf die Wahl der sonderpädagogischen Fachrichtung(-en)

Grundlage für die Studienberatung für Interessenten für das Lehramt für Sonderpädagogik bilden

- **in inhaltlicher Hinsicht** das Bayerische Lehrerbildungsgesetz (BayLBG), die Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) und die Studienordnungen,
- **im Hinblick auf den Lehrerbedarf** die jeweils gültige „Prognose zum Lehrerbedarf in Bayern“ (einzusehen unter: www.km.bayern.de > Lehrer > Lehrerausbildung > Lehrerbedarfsprognose).

Darüber hinaus erhält das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst immer wieder Anfragen von Abiturienten, Studienanfängern und anderen Interessenten nach detaillierten Auskünften, insbesondere zu einzelnen sonderpädagogischen Fachrichtungen. Es erscheint deshalb zweckmäßig, allen Interessenten und den mit der Studienberatung für das Lehramt für Sonderpädagogik befassten Stellen einige grundlegende Informationen zu geben.

I.

Einstellung getrennt nach sonderpädagogischen Fachrichtungen

Im Hinblick auf die späteren Berufsaussichten und dabei vor allem die Einstellungsmöglichkeiten ist die Wahl der sonderpädagogischen Hauptfachrichtung von entscheidender Bedeutung. Bei der Wahl muss berücksichtigt werden, dass nach abgeschlossener Ausbildung das Einstellungsverfahren in den staatlichen Förderschuldienst in Bayern bedarfsbezogen getrennt nach sonderpädagogischen Fachrichtungen erfolgt. Dies bedeutet, dass in den einzelnen sonderpädagogischen Fachrichtungen der Bedarf an neu einzustellenden Lehrkräften erhoben wird und dieser Zahl die Zahl der Einstellungsmöglichkeiten und die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber gegenübergestellt wird. Die Einstellung erfolgt nach dem Leistungsprinzip, d.h. nach der Einstellungsnote.

Diese besteht aus den Gesamtnoten der Ersten Lehramtsprüfung und der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik (Noten außerbayerischer Bewerberinnen und Bewerber werden in Hinblick auf die Wettbewerbssituation bei der Einstellung auf ihre Vergleichbarkeit mit bayerischen Noten geprüft; es wird eine Vergleichsnote berechnet). Die festgesetzten Einstellungsnoten im Einstellungsverfahren für das aktuelle Schuljahr können auf der Homepage des Staatsministeriums eingesehen werden unter

www.km.bayern.de (> Lehrer > Stellen > Förderschule)

Die Notengrenzen ergeben sich aus der Zahl der tatsächlichen Einstellungsmöglichkeiten. So konnten z.B. 2017 100 % der Bewerberinnen und Bewerber in den staatlichen Schuldienst übernommen werden (staatliche Beschäftigungsangebote: Verbeamtung, unbefristeter Arbeitsvertrag, befristeter Arbeitsvertrag mit/ohne Zusage der Verbeamtung).

Eine Beschäftigung im privaten Förderschuldienst ist bereits mit erfolgreich absolvierter Erster Lehramtsprüfung grundsätzlich möglich; Bewerbungen sind an die privaten Träger der Schulen direkt zu richten. Bayerische Bewerberinnen und Bewerber für den staatlichen Förderschuldienst können über eine Warteliste fünf Jahre lang am staatlichen Einstellungsverfahren teilnehmen, danach konkurrieren sie als sogenannte Freie Bewerber/-innen notenmäßig mit dem aktuellen Prüfungsjahrgang.

II.

Bedarf in den sonderpädagogischen Fachrichtungen

1. Auf der Grundlage der „Prognose zum Lehrerbedarf“ ist im Hinblick auf die einzelnen sonderpädagogischen Fachrichtungen festzustellen, dass kurz-, mittel- und langfristig vor allem in den sonderpädagogischen Fachrichtungen Bedarf besteht, die in den Sonderpädagogischen Diagnose- und Förderklassen und an Sonderpädagogischen Förderzentren interdisziplinär zusammenwirken. Es sind dies **der Förderschwerpunkt Lernen, der Förderschwerpunkt Sprache und der Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung.**

Die genannten drei sonderpädagogischen Fachrichtungen stehen auch deshalb quantitativ im Vordergrund, weil sie bevorzugt für

- die Sonderpädagogischen Förderzentren (SFZ) sowie für
- die Förderzentren, Förderschwerpunkt Sprache
- die Förderzentren, Förderschwerpunkt Lernen
- die Förderzentren, Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung

in Betracht kommen, die zusammen etwa 2/3 aller Förderschulen in Bayern ausmachen.

Hinzu kommt, dass diese sonderpädagogischen Fachrichtungen auch für die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste (MSD) steigende Bedeutung haben.

Darüber hinaus sind die genannten drei sonderpädagogischen Fachrichtungen auch für die Schulvorbereitenden Einrichtungen (SVE) und die Mobile Sonderpädagogische Hilfe (MSH im Kindergarten, in Familien und im Rahmen der interdisziplinären Frühförderung) besonders relevant.

Zusammenfassend kann für diese drei sonderpädagogischen Fachrichtungen von einer breiten Einsetzbarkeit in allen Aufgabenbereichen der Förderschulen nach Art. 19 Abs. 2 BayEUG gesprochen werden. Auch die Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung sind ein möglicher Einsatzort für Lehrkräfte für Sonderpädagogik dieser Fachrichtungen.

Grundsätzlich besteht derzeit in allen sonderpädagogischen Fachrichtungen ein hoher Bedarf.

Im Einstellungsverfahren in den staatlichen Förderschuldienst konnte deshalb allen Bewerberinnen und Bewerbern, die die entsprechenden Voraussetzungen erfüllten, in den letzten Jahren ein staatliches Angebot gemacht werden.

2. Der Förderschwerpunkt **geistige Entwicklung** hat Bedeutung für die Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung in Bayern, darüber hinaus für die Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, in denen auch Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich geistige Entwicklung gefördert werden, sowie für die Schulvorbereitenden Einrichtungen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und die Schulvorbereitenden Einrichtungen mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, in denen sich teilweise

auch Kinder mit einem mehrfachen und umfassenden Förderbedarf befinden. In diesem Bereich ist jedoch zu berücksichtigen, dass jeweils ein Teil der Lehrerstunden (Sammelbegriff) durch heilpädagogische Förderlehrer im Förderschuldienst, Werkmeister und sonstiges Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe eingebracht wird. Im Einstellungsverfahren in den staatlichen Förderschuldienst übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber seit Jahren die Zahl der Einstellungsmöglichkeiten. So können Bewerberinnen und Bewerber mit der sonderpädagogischen Fachrichtung geistige Entwicklung durchaus in anderen Förderschwerpunkten eingesetzt werden.

3. Beim Förderschwerpunkt **Hören (Gehörlosen- und Schwerhörigenpädagogik)** ist zu bedenken, dass es in Bayern insgesamt nur wenige Einrichtungen gibt, an denen Lehrkräfte dieser sonderpädagogischen Fachrichtungen eingesetzt werden können:
Sechs Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt Hören, drei Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt Hören und weiterem Förderbedarf, ferner einige Schulvorbereitende Einrichtungen für den Förderschwerpunkt Hören, Frühförderstellen und Berufsschulen sowie weiterführende Schulen zur sonderpädagogischen Förderung.
4. Für Lehrkräfte mit dem studierten Förderschwerpunkt **körperlich und motorische Entwicklung** gibt es Einsatzmöglichkeiten an den Förderzentren für den Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung (derzeit 20 Schulen), an Schulvorbereitenden Einrichtungen, an den Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, sowie in den Mobilien Sonderpädagogischen Diensten. Auch in den Sonderpädagogischen Diagnose- und Förderklassen und in den Sonderpädagogischen Förderzentren befinden sich Tätigkeitsfelder, die den Einsatz von Lehrkräften dieser Fachrichtung erfordern. Allerdings steht hier die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber einem geringeren Angebot gegenüber. Somit kann es auch hier möglich sein, dass Lehrkräfte mit diesem Förderschwerpunkt in einem anderen Förderschwerpunkt eingesetzt werden müssen.
5. Die sonderpädagogischen Fachrichtungen **Blinden- und Sehbehindertenpädagogik** können in Bayern nicht studiert werden. Studienstätten für diese sonderpädagogischen Fachrich-

tungen befinden sich in Deutschland an den Universitäten in Heidelberg, Dortmund, Hamburg und Berlin.

Um den Bedarf an Lehrkräften im Förderschwerpunkt Sehen in Bayern zu decken, ist Bayern grundsätzlich angewiesen auf Bewerberinnen und Bewerber der Fachrichtungen Blinden-/Sehbehindertenpädagogik aus anderen Bundesländern. Einsatzmöglichkeiten sind die Förderzentren für den Förderschwerpunkt Sehen (derzeit sechs Schulen), die Schulvorbereitenden Einrichtungen, die Mobile Sonderpädagogische Hilfe und die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste sowie die Berufsschulen und weiterführenden Schulen zur sonderpädagogischen Förderung im Förderschwerpunkt Sehen.

Weitere Informationen für außerbayerische Bewerberinnen und Bewerber mit den Fachrichtungen Blinden-/Sehbehindertenpädagogik, die Interesse haben, in den bayerischen Förderschuldienst zu wechseln, können auf der Homepage des Kultusministeriums abgerufen werden unter: www.km.bayern.de (> Lehrer > Stellen > Quereinstieg).

III.

Erweiterungen

Neben der studierten Hauptfachrichtung in einem Förderschwerpunkt, gibt es die Möglichkeit der Erweiterungen. Häufig machen Studierende davon Gebrauch, ihr Studium für das Lehramt für Sonderpädagogik nach Art. 19 BayLBG zu erweitern. Dies ist möglich (s. § 92 LPO I) durch:

- eine sonderpädagogische Qualifikation (d.h. eine weitere sonderpädagogische Fachrichtung),
- eine pädagogische Qualifikation als Beratungslehrkraft,
- die Didaktik der Grundschule,
- die Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule,
- ein geeignetes Unterrichtsfach,
- die Didaktik des Deutschen als Zweitsprache,
- nachträgliche Erweiterungen gemäß § 92 Abs. 3 LPO I.

1. Die Erweiterung vor allem mit einer sonderpädagogischen Qualifikation im Sinne einer weiteren sonderpädagogischen Fachrichtung kann im Hinblick auf Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Kindern und Jugendlichen mit mehreren Förderschwerpunkten nur begrüßt werden, zumal es für diese Kinder auch eine Reihe von eigenen Schulvorbereitenden Einrichtungen gibt. Die Erweiterung ist aber auch aus Gründen einer breiteren Einsetzbarkeit und wegen der notwendigen interdisziplinären Zusammenarbeit der Lehrkräfte an Förderschulen, insbesondere in den Sonderpädagogischen Diagnose- und Förderklassen und den Sonderpädagogischen Förderzentren, von immer größer werdender Bedeutung. Besonders zu empfehlen sind dabei auf Grund der Zunahme von Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung Staatsprüfungen in der Fachrichtung Pädagogik bei Verhaltensstörungen und wegen der für viele Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf erforderlichen Entwicklungsförderung im Sprachbereich in der Fachrichtung Sprachheilpädagogik.

2. Die Erweiterung des Studiums für das Lehramt für Sonderpädagogik nach Art. 19 BayLBG kann auch mit einem geeigneten Unterrichtsfach durchgeführt werden. Dabei wird vom Staatsministerium die Erweiterung mit dem Unterrichtsfach Englisch gemäß § 44 der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) besonders begrüßt. Im Übrigen kann Englisch auch im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule gewählt werden.
Der für die Schulen zur Erziehungshilfe, die Schulen zur Sprachförderung sowie die Förderzentren für die Förderschwerpunkte körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören gültige Lehrplan PLUS Mittelschule und der in diesen Förderschulformen gültige Lehrplan PLUS Grundschule sowie der für die Schule zur Lernförderung konzipierte Rahmenlehrplan für den Förderschwerpunkt Lernen sehen die Unterrichtung des Faches Englisch vor. Auf Grund dieser gestiegenen Bedeutung des Faches Englisch in den bayerischen Förderschulen ist ein steigender Bedarf an Lehrkräften mit einer zusätzlichen Qualifikation im Fach Englisch zu erwarten.

3. Im Zusammenhang mit der Erweiterung durch ein Studium für die Qualifikation als Beratungslehrkraft und der Erweiterung durch das Studium der Didaktik des Deutschen als Zweitsprache (DaZ) wird auf die §§ 111 und 112 LPO I verwiesen. Die Erweiterung DaZ kann dabei auf Grund der Zunahme von Kindern und Jugendlichen, die Deutsch nicht als Erst-

sprache gelernt haben, ebenfalls empfohlen werden. Erworbene Fachlichkeit und Kompetenzen sind in der Beratung von Eltern und Lehrkräften eine gute Grundlage und auch aus Gründen einer breiteren Einsetzbarkeit (zum Beispiel im inklusiven Setting, in der Arbeit im Mobilen Sonderpädagogischen Dienst) immer bedeutender.

4. Eine nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG ist - über die bereits genannten Fächer hinaus - durch das Studium einer fremdsprachlichen Qualifikation, das Studium der Medienpädagogik oder das Studium des Darstellenden Spiels möglich (§ 92 Abs. 3 LPO I). Möglich ist ferner eine nachträgliche Erweiterung durch das Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt (Art. 19 Abs. 2 BayLBG und § 92 Abs. 3 LPO I). Mit der Bestimmung einer „nachträglichen Erweiterung“ in diesem Bereich ist es gleichwohl möglich, die Erste Staatsprüfung in Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt parallel zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik abzuschließen. Die Erste Staatsprüfung wird dann jedoch erst wirksam nach der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik und dem Erwerb der Lehramtsbefähigung. Ein Vorbereitungsdienst ist bei dieser Erweiterung nicht möglich.

IV.

Regionale Bedarfsaspekte

Die Einstellung in den staatlichen Förderschuldienst in Bayern erfolgt wie unter Punkt I beschrieben nach dem Leistungsprinzip. Jeder Bewerber/jede Bewerberin hat die Möglichkeit, drei Regierungsbezirke als Einsatzwunsch anzugeben. Das Staatsministerium prüft unter Berücksichtigung von dienstlichen Kriterien und nach Möglichkeit von persönlichen Gründen der Bewerberinnen und Bewerber, ob eine Zuweisung zu einem der drei als Wunsch angegebenen Regierungsbezirke möglich ist. Grundvoraussetzung hierfür ist, dass der Bewerberin bzw. dem Bewerber aufgrund ihrer/seiner Einstellungsnote ein staatliches Beschäftigungsangebot gemacht werden kann.

Unter regionalen Aspekten besteht kurz- und mittelfristig vor allem Bedarf an Lehrkräften aller sonderpädagogischen Fachrichtungen in den Regierungsbezirken Niederbayern, Oberpfalz, Oberfranken und Mittelfranken. Auf diese Regierungsbezirke sind erfahrungsgemäß Jahr für

Jahr relativ wenige Erst-Einsatzwünsche der Absolventen der Ersten Lehramtsprüfung und der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik gerichtet. Die Chancen für Bewerberinnen und Bewerber, die sich für einen Einsatz dorthin melden, auch dorthin zu kommen, sind günstig. Oberbayern als größter bayerischer Regierungsbezirk weist stets einen erheblichen Lehrerbedarf auf, allerdings gibt es dafür auf Grund der Studienstätte in München immer auch zahlreiche Bewerberinnen und Bewerber. Die sonderpädagogischen Fachrichtungen Sprachheilpädagogik und Pädagogik bei Verhaltensstörungen werden darüber hinaus, vor allem auch wegen der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste in diesen Bereichen, für alle Regierungsbezirke benötigt.

Für den Vorbereitungsdienst wie auch für die Zuweisung zu einem Regierungsbezirk nach der Zweiten Staatsprüfung ist vorrangig der Lehrerbedarf in dem entsprechenden Schuljahr ausschlaggebend, für den Vorbereitungsdienst darüber hinaus auch die Seminarstruktur in den einzelnen Seminaren der sonderpädagogischen Fachrichtungen. Nachdem sich jeweils auf Grund der beiden Studienstätten in München und Würzburg eine Vielzahl der Einsatzwünsche auf die beiden Regierungsbezirke Oberbayern und Unterfranken ergibt, müssen die Bewerberinnen und Bewerber damit rechnen, auf Grund dienstlicher Notwendigkeiten auch einem anderen als dem gewünschten Regierungsbezirk zugewiesen zu werden. Dabei versucht das Staatsministerium zwar stets, persönliche und soziale Gesichtspunkte der Bewerberinnen und Bewerber zu berücksichtigen, muss aber dennoch vorrangig dienstliche Gründe zur Geltung bringen, vor allem die gleichmäßige Verteilung der Lehrerinnen und Lehrer auf alle Regierungsbezirke und Regionen Bayerns entsprechend dem errechneten Personalbedarf für die Personalversorgung, die Klassenbildung und die Gruppenbildung. Die Zuweisung zu einer Schule innerhalb des jeweiligen Regierungsbezirkes liegt in der Zuständigkeit der einzelnen Bezirksregierung.

► Weitere Informationen zum Lehramt für Sonderpädagogik sind auf der Homepage des Staatsministeriums einzusehen unter: www.km.bayern.de (> Lehrer > Lehrerausbildung > Förderschulen/Sonderpädagogik)